

# ZH\_OBERGERICHT UE210139 vom 13. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210139)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210139 du 13 septembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210139 del 13 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Rechtliches Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert

- 3 - wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt. Zu den rechtlichen Grundlagen der geltend gemachten Tatbestände kann auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung verwiesen werden (Urk. 3/1 S. 2 f.). Nachfolgend ist auf die einzelnen Vorwürfe näher einzugehen:

### E. 2

Strafbefehl vom 27. Mai 2020 Die Beschwerdeführerin machte in der Strafanzeige vom 28. Februar 2021 zunächst geltend, der Beschwerdegegner 1 habe ihr Recht auf Datenschutz verletzt, indem er "der ganzen Welt fälschlicherweise erzählt" habe, dass die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin mit Strafbefehl vom 27. Mai 2020 wegen Beschimpfung und Tätlichkeit zu einer Geldstrafe von Fr. 3'000.- plus Verfahrenskosten verurteilt habe. Die Beschwerdeführerin habe jedoch fristgerecht Einspra-

- 4 - che gegen den Strafbefehl erhoben, sie stehe daher nicht unter einer zweijährigen Bewährungsfrist (Urk. 11/2 S. 2). Soweit die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz (DSG) vorwirft, ist darauf hinzuweisen, dass

dieses auf hängige Strafverfahren nicht anwendbar ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG). Entsprechend entfällt eine entsprechende Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 offenkundig. Die Beschwerdeführerin war sodann nicht Adressatin der von ihr behaupteten ehrenrührigen Äusserung, sondern das Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreis ... und ... sowie die KESB der Stadt Zürich (vgl. Urk. 11/3/3; Urk. 11/3/4). Daher liegt offensichtlich keine Beschimpfung i.S.v. Art. 177 StGB vor, sondern allenfalls eine üble Nachrede i.S.v. Art. 173 StGB. Gemäss dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Allerdings ist die Tat gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht strafbar, wenn der Beschuldigte beweisen kann, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten. Die Staatsanwaltschaft verwies in der angefochtenen Verfügung zu Recht auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit dem Strafbefehl vom 27. Mai 2020 wegen Beschimpfung und Tätlichkeiten mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 300.– sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 200.– bestraft wurde, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (vgl. Urk. 11/4, Urk. 3/1 S. 2). Weil der Beschwerdegegner 1 mithin ohne Weiteres beweisen kann, dass die von ihm vorgebrachte Äusserung der Wahrheit entspricht bzw. dass die Beschwerdeführerin wie von ihm behauptet von der Staatsanwaltschaft bestraft wurde, entfällt seine Strafbarkeit. Zumindest durfte er aufgrund des ihm ebenfalls zugestellten Strafbefehls davon ausgehen (vgl. Urk. 3/2). Dass die Beschwerdeführerin gegen den Strafbefehl einen Rechtsbehelf ergriffen hat, führt zu keiner Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1.

- 5 - Dem Einwand der Beschwerdeführerin in der Beschwerde, der Beschwerdegegner 1 habe von einer "Verurteilung" gesprochen, womit offensichtlich ein rechtskräftiges Urteil gemeint sei, ansonsten man sage, dass das Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 2 S. 3), ist zu widersprechen. Einerseits war der Beschwerdegegner 1 nicht gehalten, die Rechtskraft des Strafbefehls abzuwarten, bis er über dessen Inhalt sprechen durfte. Andererseits macht die Beschwerdeführerin selbst nicht geltend, sie hätte den Beschwerdegegner 1 über ihre Einsprache in Kenntnis gesetzt. Vielmehr erging der Strafbefehl mit genau jenem Inhalt, welchen der Beschwerdegegner 1 anderen Personen mitteilte. Er hatte mithin die Wahrheit gesagt. Es ist ohne Weiteres zulässig, als betroffener Geschädigter weitere Personen oder Behörden über ein erstinstanzliches Urteil oder einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft zu informieren, bevor dieses in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist allgemein und erst recht den rechtskundigen Adressaten der behaupteten ehrenrührigen Äusserungen bekannt, dass Urteile angefochten werden können. Damit entfällt offensichtlich auch eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 wegen Verleumdung, welche die Beschwerdeführerin ihm vorwirft. Denn hierfür wäre erforderlich, dass die Äusserung nicht nur ehrenrührig ist, sondern auch wider besseres Wissen erfolgte (Art. 174 Abs. 1 StGB).

### **E. 3**

"Angriff" Mit der Strafanzeige machte die Beschwerdeführerin sodann geltend, der Beschwerdegegner 1 habe der KESB telefonisch gesagt, dass sie C.\_\_\_\_\_ am

### **E. 6**

Oktober 2020 angegriffen habe. C.\_\_\_\_\_ habe aber gegen sie eine Strafanzeige wegen Ehrverletzung eingereicht (Urk. 11/2 S. 2). C.\_\_\_\_\_ fühlte sich offenkundig am 6. Oktober 2020 durch die Beschwerdeführerin in seiner Ehre angegriffen, weshalb er Strafanzeige gegen sie einreichte. Ob diese Anzeige zu Recht erfolgte, ist nicht an dieser Stelle zu erörtern. Massgeblich ist, dass C.\_\_\_\_\_ von einem unrechtmässigen Angriff auf sich ausging, zwar nicht in körperlicher, jedoch in ehrverletzender Art und Weise. Sollte der Beschwerdegegner 1 daher gegenüber der KESB von einem "Angriff" gesprochen haben, so ist mit der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen, dass er als juristischer Laie keine präzise Abgrenzung machen musste bzw. konnte. Wenn er von

- 6 - einem Angriff sprach, meinte er offensichtlich die Auseinandersetzung zwischen C.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin, bei welcher C.\_\_\_\_\_ sich in der Ehre angegriffen fühlte und deswegen Strafanzeige erstattete (vgl. Urk. 3/1 S. 3 f.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Vorwurf auf einer Aktennotiz des Behördenmitglieds der KESB basiert (Urk. 11/3/4), welche ebenfalls keine Juristin ist und sich ihrerseits nicht juristisch präzise ausdrückte. Ein Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung entfällt auch hier. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde Ausführungen zu Ehrverletzungen von D.\_\_\_\_\_ macht (Urk. 2 S. 4), bilden dessen Handlungen nicht den Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 4. Überwachungskameras Mit der Strafanzeige machte die Beschwerdeführerin sodann geltend, sie habe im Haus Überwachungskameras entdeckt, die ohne rechtskräftigen Beschluss montiert worden seien. Eine Kamera sei in der Tiefgarage montiert worden und es bestehe ein begründeter Verdacht, dass der Beschwerdegegner 1 diese montiert habe und sie ohne ihre Zustimmung filme. Sie betrete daher die Tiefgarage nicht mehr und sei offensichtlich in ihrer Handlungsfreiheit bzw. Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt (Urk. 11/2 S. 2). Aus zahlreichen anderen Beschwerden der Beschwerdeführerin bei der hiesigen Kammer ist bekannt, dass gegen die Beschwerdeführerin ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung und weiteren Delikten geführt wird. In der Anzeige vom 24. August 2020 wurde ihr vorgeworfen, in den Nächten vom 30. auf den 31. Juli 2020 und vom 7. auf den 8. August 2020 eine unbekannte Flüssigkeit in den Garten des Anzeigeerstatters E.\_\_\_\_\_ geschüttet zu haben, wodurch die Pflanzen verdorrt und eingegangen seien. Dies habe zu einem erheblichen finanziellen Schaden (Gärtnerarbeiten) geführt (vgl. weiteres Beschwerdeverfahren UH200386: Urk. 8/D1/1, UP210017). Nachdem die Beschwerdeführerin einer Vorladung der Staatsanwaltschaft keine Folge leistete, wurde sie am 18. November 2020 an ihrem Wohnort verhaftet und

- 7 - es wurde eine Hausdurchsuchung ihrer über dem Erdgeschoss befindlichen Wohnung durchgeführt. Dabei wurden mehrere Geräte zum Verspritzen von Pestiziden und ein Kanister mit Chemikalien sichergestellt, sowie weitere Gegenstände, die auf einen Diebstahl oder eine Sachentziehung hinweisen, namentlich Fahrradschlösser und lose Schutzbleche eines mutmasslich gestohlenen Fahrrads, zwei Topfdeckel und Bodenfliesen von Nachbarn (UH200386). Mit Blick auf den objektiven Tatbestand der Nötigung könnte die Montage einer Überwachungskamera in der Tiefgarage von vornherein nur unter die Variante der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit fallen, da deren Montage weder Gewalt noch eine Androhung darstellt (vgl. Art. 181 StGB). Diese Tatbestandsvariante ist restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das

üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen. Eine Nötigung ist ausserdem erst dann unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 mit zahlreichen Hinweisen). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit (Eventual-)Vorsatz handelt, d. h. mit Wissen und Willen bezogen auf die Beeinflussung und das abgenötigte Verhalten (Trechsel/Mona, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 14 zu Art. 181 StGB). Es ist bereits zweifelhaft, ob die in der Tiefgarage montierte Kamera überhaupt eine mit der Gewalt oder der Androhung ernstlicher Nachteile vergleichbare Zwangswirkung auf die Beschwerdeführerin ausgeübt hat. Sodann legt die Beschwerdeführerin weder in ihrer Strafanzeige noch in ihrer Beschwerde dar, weshalb der Beschwerdegegner 1 derjenige sein soll, der die Kameras angebracht

- 8 - hat. Im Schreiben von Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ wird lediglich die Urheberschaft von C.\_\_\_\_\_ verneint (Urk. 3/7). Jedenfalls handelt es sich bei den neu installierten Überwachungskameras offenbar um eine Reaktion der Nachbarn oder eines Nachbarn auf die ihnen oder ihm abhanden gekommenen Gegenstände, die sie im Haus aufbewahrten und in der Folge mutmasslich bei der Beschwerdeführerin aufgefunden wurden. Die Kameras wurden also zum erlaubten Zweck installiert, (weitere) Straftaten zu verhindern, d. h. Personen zur Unterlassung von Diebstählen oder ähnlichen Eigentumsdelikten zu bewegen. Einerseits fehlt es damit am Vorsatz, die Beschwerdeführerin dazu zu nötigen, sich von der Tiefgarage fernzuhalten, weil dies zur Unterlassung von Eigentumsdelikten nicht nötig wäre. Andererseits liegt das Verüben von Eigentumsdelikten in niemandes Handlungsfreiheit, so dass durch den eigentlichen Zweck der Kameras auch keine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, auch nicht jene der Beschwerdeführerin. Im Übrigen handelt es sich bei der Tiefgarage um einen Bereich der Liegenschaft, der von den Wohnparteien gleichermassen genutzt wird und an dem diese je kein ausschliessliches Hausrecht besitzen. Entsprechend geniesst im Innenverhältnis zwischen den Hausbewohnern an den genannten Orten niemand denselben Schutz seiner Privatsphäre, wie dies in der eigenen Wohnung oder eben im nahen Eingangsbereich eines Einfamilienhauses der Fall wäre, an dem einer Partei das alleinige Hausrecht zusteht. Folglich fehlt es auch an einem objektiven Tatbestandselement einer Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179quater Abs. 1 StGB), welche die Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige mit dem "Filmen ohne Zustimmung" (Urk. 11/2 S. 1 f.) gemeint haben dürfte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1149/2013 vom 13. November 2014 E. 1.3). Daher ist auf die in der Beschwerde aufgeworfene Frage nicht weiter einzugehen, ob die Beschwerdeführerin die Kameras wieder abmontieren darf. Weiter ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, ob sich Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ wegen versuchter Nötigung strafbar machte, weil er der Beschwerdeführerin gesagt habe, er werde Strafanzeige erstatten, wenn sie die Kameras abmontiere (vgl. Urk. 2 S. 7).

- 9 - 5. Fazit Es liegt kein hinreichender Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vor. Die Mitteilung des tatsächlich ergangenen Strafbefehls an Dritte stellt ebenso wenig eine strafbare Handlung dar wie die Mitteilung eines ehrenrührigen Angriffs. Auch das

Anbringen der Überwachungskameras in der gemeinschaftlich genutzten Tiefgarage erfüllt weder den Tatbestand der Nötigung noch der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte. Entsprechend durfte die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung nicht an die Hand nehmen, so dass sie den Beschwerdegegner 1 auch nicht als Beschuldigten befragen (lassen) musste. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts von Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO sowie § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Die von der Beschwerdeführerin geleistete Sicherheit ist in diesem Umfang zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden und im Restbetrag – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – an die Beschwerdeführerin zurückzubezahlen. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen, bezüglich der Beschwerdeführerin weil sie unterliegt und bezüglich des Beschwerdegegners 1 mangels entschädigungspflichtiger Aufwendungen.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.